

Stenographisches Protokoll.

113. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 9. Juni 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 3242);
- b) Entschuldigungen (S. 3242).

2. Bundesregierung.

- a) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 315 und 342 (S. 3242);
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 3242).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 189 bis 192 (S. 3242).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz über den Österreichischen Forschungsrat (909 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 3243);
- b) Hochschulstudiengesetz (910 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 3243);
- c) Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen (911 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3243);
- d) Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse (912 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3243);
- e) Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz (918 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 3243);
- f) Landesvertragslehrgesetz 1949 (919 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 3243);
- g) Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1948 verlängert wird (920 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3243);
- h) Preisregelungsgesetz 1949 (921 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3243);
- i) Bundesgesetz, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (922 d. B.) — Ausschuß für Unterricht (S. 3243);
- j) 1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 (924 d. B.) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 3243);
- k) Bundesgesetz über das Tabakmonopol (925 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3243);
- l) 7. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle (926 d. B.) — Verfassungsausschuß (S. 3243).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (801 d. B.): Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949 (913 d. B.).
Berichtersteller: Eibegger (S. 3243);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3244).

- b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (902 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949 (914 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 3244);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3244).

- c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (900 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit staatsbürger-schaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden (915 d. B.).
Berichtersteller: Eibegger (S. 3244);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3245).

- d) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (901 d. B.): Staatsbürger-schaftsrechtsnovelle 1949 (916 d. B.).
Berichtersteller: Horn (S. 3245);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3246).

- e) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (817 d. B.): 6. Staatsbürger-schafts-Überleitungsgesetznovelle (917 d. B.).
Berichtersteller: Horn (S. 3246);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3246).

- f) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (846 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung des Bedarfsdeckungs-strafgesetzes 1947 in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle (923 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 3246);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3247).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

- Rupp, Dr. Margaretha und Genossen, betreffend Novellierung des Bedarfsdeckungs-strafgesetzes (193/A);
- Krisch, Jiricek, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Bestimmungen über die Beitrags-klassen, Beiträge und Steigerungsbeträge in der Invaliden- und in der Angestellten-versicherung abgeändert werden (194/A);
- Rupp, Ing. Strobl und Genossen, betreffend Durchführung von Bodenbenutzungs-erhebungen und Viehzählungen (195/A);
- Rainer, Bleyer, Dengler und Genossen, betreffend Änderung sozialversicherungs-rechtlicher Vorschriften (196/A);
- Prinke, Rainer, Geißlinger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über Arbeitsgenossenschaften (197/A);
- Mark, Probst, Voithofer und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (198/A);

3242 113. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Juni 1949.

Grubhofer, Dr. Gorbach, Gassner, Haunschmidt, Dr. Pernter, Mittendorfer, Kranebitter, Frisch und Genossen, betreffend Änderung des § 1 im Artikel I des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116 (Feiertagsruhegesetz) (199/A);

Ludwig, Kapsreiter, Dr. Pernter und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Urheber-Union (200/A).

Anfragen der Abgeordneten

Wimberger, Zechtl, Steiner, Kysela und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Regelung des Fischens durch Angehörige der Besatzungsarmeen in den österreichischen Fischgewässern (350/J);

Petschnik, Rom, Bisjak und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Verurteilung des verantwortlichen Redakteurs Kompein durch ein britisches Militärgericht (351/J);

Brunner und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Entlohnung von Praktikanten bei den Bundesforsten (352/J);

Hinterndorfer, Dr. Nadine Paunovic, Cerny, Geißlinger, Mittendorfer und Mairinger an den Bundesminister für Finanzen, betreffend eheste Einbringung des Pensionistenüberleitungsgesetzes für die Ruheständler des öffentlichen Dienstes (353/J).

Schweinberger, Rainer, Ing. Strobl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Grundverkauf durch die Österreichischen Bundesforste (354/J);

Ing. Strobl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die von Baron Rothschild angebotene Überleitung eines Waldbesitzes in österreichischen Staatsbesitz (355/J);

Reismann, Weikhart, Maria Pokorny und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Vorgänge in der Bundesgebäudeverwaltung (356/J);

Horn, Eibegger, Aigner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Durchführung von Beschlüssen des Nationalrates (357/J);

Seidl, Mayrhofer, Dr. Pernter, Ing. Babitsch, Dr. Maleta, Maurer, Dr. Gorbach und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Störung des Festvortrages des ÖCV an der Wiener Universität am 26. Mai 1949 (358/J);

Kapsreiter, Dr. Maleta, Ing. Schumy und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Maßnahmen im Staatshaushalt (359/J);

Kapsreiter, Dr. Maleta, Ing. Schumy und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Verwendung der Schillingerglöse aus Hilfsfonds (360/J);

Kapsreiter, Dr. Maleta, Ing. Schumy und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Gewährung von Subventionszahlungen (361/J);

Kapsreiter, Dr. Maleta, Ing. Schumy und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Gebarung der verstaatlichten Betriebe (362/J);

Horn, Eibegger, Aigner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Personalvertretung der Bundesangestellten (363/J);

Petschnik, Zechtl, Weikhart und Genossen, an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Export von österreichischen Lokomotiven ins Ausland (364/J);

Dr. Pittermann, Mittendorfer, Elser und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Arbeiterschaft des Salzbergbaues Alt-Aussee (365/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 110. Sitzung vom 18. Mai 1949 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Hillegeist, Blümel, Fageth, Linder, Leopold Wolf, Ludwig, Marktschläger, Dinkhauser, Eichinger und Koplénig.

Entschuldigt haben sich die Abg. Stampler, Paula Wallisch, Dr. Häuslmayer, Richard Wolf, Strommer, Ing. Schumy, Dr. Gschnitzer und Dr. Nadine Paunovic.

Die eingelangten Anträge 189 bis 192/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 315 und 342 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. **Matt**, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Matt** (*liest*):

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 31. Mai 1949 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Präsident: Das Haus nimmt diese Maßnahme zur Kenntnis.

Schriftführer **Matt:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz über den Österreichischen Forschungsrat (909 d. B.);

Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudiengesetz) (910 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Sozialversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen (911 d. B.);

Bundesgesetz über die Gehilfenausschüsse (912 d. B.);

Bundesgesetz über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der unter der Diensthoheit der Länder stehenden Lehrer (Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz) (918 d. B.);

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder (Landesvertragslehrergesetz 1949) (919 d. B.);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, B. G. Bl. Nr. 87 (Preisregelungsgesetz 1948), verlängert wird (920 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949) (921 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (922 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz vom 24. November 1948, B. G. Bl. Nr. 251, abgeändert wird (1. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz 1948) (924 d. B.);

Bundesgesetz über das Tabakmonopol (925 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von österreichischen Wirtschaftsverbänden (7. Wirtschaftsverbände-Gesetz-Novelle) (926 d. B.).

Präsident: Von den eingelangten Regierungsvorlagen weise ich zu:

909, 910, 918, 919 und 922 dem Ausschuß für Unterricht;

911 und 912 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

920, 921 und 926 dem Verfassungsausschuß;

924 dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau;

925 dem Finanzausschuß.

Die heutige Tagesordnung wurde durch einen 6. Punkt ergänzt. Da der schriftliche Bericht erst gestern nachmittags fertiggestellt werden konnte, schlage ich im Einvernehmen mit den Parteien gemäß § 38 der Geschäftsordnung vor, von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu nehmen.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

An Stelle des erkrankten Herrn Abg. Ludwig erstattet der Obmannstellvertreter des Ausschusses, Herr Abg. Eibegger, den Bericht zu **Punkt 1** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (801 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz — V. V. G.) abgeändert und ergänzt wird (**Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949**) (913 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger:** Hohes Haus! Von dem vom Ausschuß für Verwaltungsreform nominierten Berichterstatter Abg. Ludwig liegt zur Regierungsvorlage 801 d. B. folgender schriftliche Bericht vor (*liest*):

„Am 30. März 1949 hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — Abg. E. G.) und das Bundesgesetz über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenausführungsgesetz — Abg. E. O.) beschlossen. Diese Bundesgesetze regeln nicht nur die Einbringung der Abgaben des Bundes, sondern auch das bei der Einbringung von Abgaben der Länder und Gemeinden zu beobachtende Verfahren. Die sich daraus ergebenden Folgerungen für das Verwaltungsvollstreckungsgesetz trifft die Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle.

Sie räumt ferner den Gemeindebehörden das Recht ein, die politischen Bezirksbehörden und die Bundespolizeibehörden um die Vollstreckung der von ihnen erlassenen Bescheide zu ersuchen. Nach der geltenden Rechtslage müssen die Gemeindebehörden ihre Bescheide grundsätzlich selbst vollstrecken. Dabei ergeben sich oft Schwierigkeiten, da insbesondere die kleinen Gemeinden nicht über geschulte Vollstreckungsorgane verfügen. Die Neuregelung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, von der Vollziehung der von ihnen erlassenen Bescheide abzusehen, ihren bereits bestehenden Vollstreckungsapparat zu verkleinern und auf die Einrichtung eines eigenen Vollstreckungsdienstes zu verzichten.

Da die Gemeinden zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten im Sinne des § 3, Abs. (4), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zählen, können sie sich nunmehr zum Zwecke der Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar an die Gerichte wenden, wodurch eine weitere Entlastung für die Gemeindebehörden herbeigeführt wird.

Nach § 3, Abs. (3), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind auf das Verfahren zur gerichtlichen Einbringung der von der Vollstreckungsbehörde vorgeschriebenen Geldleistungen die Vorschriften über die Eintreibung von Gebühren, Strafen und Ersätzen sinngemäß anzuwenden, die sich im Bundesgesetz vom 22. April 1948, B. G. Bl. Nr. 109, finden. Da das hier geregelte Verfahren auf die Eintreibung von Gerichtskosten zugeschnitten ist, schlägt der Entwurf die Streichung des dritten Absatzes im § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor und novelliert in seinem Artikel II zugleich das genannte Bundesgesetz.“

Der Ausschuß für Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage mit einigen unbedeutenden Änderungen angenommen und stellt somit den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in der Ausschlußfassung in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (902 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1949 (914 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Der Landtag von Niederösterreich und der Gemeinderat von Wien haben beschlossen, ihre Wahlen gleichzeitig mit den Nationalratswahlen 1949 durchzuführen. Den Landtagswahlen und den Gemeinderatswahlen von Wien wie den Landtagswahlen von Niederösterreich wird dasselbe Landesgebiet zugrunde gelegt, das in der Anlage I zur Nationalratswahlordnung festgelegt ist. Damit aber überschneiden sich neuerdings die Landesgrenzen mit den Wahlgebieten. Wenn wir der Verfassung Rechnung tragen wollen, müssen wir darauf sehen, daß in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz festgelegt wird, daß für die Wahlen das Wahlgebiet als Landesgebiet angesehen wird. Das ist deshalb notwendig, weil ein Landtagsabgeordneter seinen ordentlichen Wohnsitz im Landesgebiet haben muß. Wenn also Mödling einen Abgeordneten in

den niederösterreichischen Landtag entsenden wollte, so wäre dies nicht möglich, wenn für die Wahlen nicht Mödling als Landesgebiet von Niederösterreich gelten würde, während es ja infolge der ungeklärten Verhältnisse der Randgebiete ansonsten noch zum Gebiet der Landeshauptstadt Wien gehört. Dieses Gesetz ist also notwendig geworden.

Der Verfassungsausschuß hat es beraten und hat einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Entwurf, da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (900 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden (915 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Die Textierung des Nationalsozialistengesetzes 1947, das die am weitestgehende Novellierung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 darstellt, ist in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren wiederholt abfällig kritisiert worden. Die ablehnende Kritik erscheint berechtigt, denn die bei diesem Gesetz angewendete Terminologie entspricht ganz bestimmt nicht dem österreichischen Sprachschatz. Es ist vielmehr das Produkt einer kollektiven Zusammenarbeit der österreichischen Stellen und der zuständigen Stellen der vier Elemente der Alliierten bei der Schaffung des Gesetzes.

Wie berechtigt die Kritik über die Ungenauigkeit in der Textierung dieses Gesetzes ist, zeigen die Vorschriften des II. Abschnittes, Ziffer 1, Buchstabe a, des III. Hauptstückes dieses Gesetzes. Diese bestimmen, daß alle Personen, die in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben, vom Besitz und von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Es widerspricht ohne Zweifel der Logik, daß mit dem Nationalsozialistengesetz auch Fragen geregelt worden sind, die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der inzwischen aufgelösten NSDAP oder ihren seinerzeitigen Mitgliedern stehen. Bei der Ausarbeitung des Nationalsozialistengesetzes war vom Gesetzgeber sicherlich beabsichtigt, daß nur für ehemalige Nationalsozialisten Sonderbestimmungen hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft geschaffen werden. In

Wirklichkeit haben diese Gesetzesvorschriften auf Grund der ungenauen Textierung zu anderen Folgen geführt, als beabsichtigt war. Beispielsweise kann ein vorher dänischer, griechischer oder italienischer Staatsangehöriger, der aus irgendwelchen persönlichen Gründen in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, die österreichische Staatsbürgerschaft heute auch dann nicht erwerben, wenn er zeit seines Lebens nie etwas mit der NSDAP zu tun gehabt hat. Andererseits steht der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit schon vor dem 1. Juli 1933 besessen hat, auch dann nichts im Wege, wenn diese Person Mitglied der NSDAP gewesen ist. In der Zeit von 1933 bis 1938 sind sehr viele Nationalsozialisten, die unbefugt in das Deutsche Reich ausgewandert sind, von Österreich ausgebürgert worden.

Mit den Bundesverfassungsgesetzen Nr. 70 und 99 aus 1948 wurde die Beendigung der Sühnefolgen der minderbelasteten Nationalsozialisten ausgesprochen. Es ist daher notwendig, daß nunmehr die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gleichstellung der Angehörigen dieses Personenkreises auch in staatsbürgerschaftsrechtlicher Hinsicht geschaffen wird. Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 900 d. B. dem Nationalrat einen Gesetzentwurf unterbreitet, der die Streichung der von mir früher erwähnten Bestimmungen des III. Hauptstückes, II. Abschnitt, Punkt 1, lit. a, des Nationalsozialistengesetzes vorsieht.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 2. Juni l. J. diese Regierungsvorlage in Beratung gezogen und beschlossen, dem Nationalrat die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen. Über Auftrag und im Namen des Verfassungsausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 900 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (901 d. B.): Bundesgesetz, womit Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden (**Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949**) (916 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juni 1949 mit der gegenständlichen Regierungsvorlage beschäftigt und sich entschlossen, in einigen Punkten Änderungen vorzunehmen.

1. Nach § 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes war es bisher nur solchen Personen möglich, die Staatsbürgerschaftserklärung mit Erfolg abzugeben, die seit 1. Jänner 1915 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik haben. Da das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz (St. G. Bl. Nr. 59/1945) am 15. Juli 1945 in Kraft trat, konnten Personen, die zu diesem Zeitpunkte etwas mehr als dreißig Jahre in Österreich lebten, im Wege der Staatsbürgerschaftserklärung die Staatsbürgerschaft erwerben. Wenn nun die Regierungsvorlage diesen Termin (1. Jänner 1915) in die neue Fassung wieder übernimmt, so stellt sie damit die Personen, die ab jetzt zurückgerechnet dreißig Jahre in Österreich sind, schlechter als die Einbürgerungswerber, die vor vier Jahren, nämlich nach Wirksamkeitsbeginn des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, von dieser einfachen Erwerbsart Gebrauch machen konnten. Es würde daher eher der Systematik entsprechen, die erfolgreiche Abgabe einer Staatsbürgerschaftserklärung nicht von einem festen Termin (bisher 1. Jänner 1915), sondern von einer bestimmten Dauer der Selbsthaftigkeit, etwa dreißig Jahre, abhängig zu machen, wie dies im Artikel II, Ziffer 3, der Regierungsvorlage beim Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung geschehen ist. Da es sich aber bei der Staatsbürgerschaftserklärung immerhin nur um eine befristete Einbürgerungsart handelt, wählte der Verfassungsausschuß den Mittelweg und schlägt vor, an die Stelle des „1. Jänner 1915“ den „1. Jänner 1919“ zu setzen. Hiedurch wird es auch Personen, die sich erst seit diesem Zeitpunkte in Österreich befinden, möglich, die Staatsbürgerschaftserklärung mit Erfolg abzugeben.

2. Es wurde weiters bemängelt, daß nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (Artikel II) die nicht getilgte Verurteilung wegen eines Vergehens überhaupt ein gesetzliches Hindernis für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bilden soll. So ist zum Beispiel nicht einzusehen, warum jemand, der wegen Vergehens nach § 335 StG., also wegen eines keinesfalls auf Gewinnsucht oder ehrlose Gesinnung beruhenden Deliktes, verurteilt wurde, ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben kann. Der Verfassungsausschuß war der einhelligen Auffassung, daß auch hier nur solche Verurteilungen den Ausschluß der Staatsbürgerschaft bewirken sollen, die bei sinngemäßer Anwendung der Nationalrats-

Wahlordnung auch den Ausschluß vom Wahlrechte zur Folge haben. Hiebei müssen Verurteilungen wegen politischer Verbrechen außer Betracht bleiben. Der Verfassungsausschuß änderte daher im Artikel II, Ziffer 3, der Regierungsvorlage den § 5, Abs. (2), letzter Satz, des Staatsbürgerschaftsgesetzes dahin ab, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu unterbleiben habe, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24, Abs. (1), Ziffer 1, 3 und 4, ferner der Abs. (2) bis (4) und der Abs. (6) und (7), der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte, und zwar im Zeitpunkte der Verurteilung, zur Folge gehabt hätte. Von einer „sinngemäßen“ Anwendung der Nationalrats-Wahlordnung muß deshalb gesprochen werden, weil der Einbürgerungswerber als Ausländer ja überhaupt noch kein Wahlrecht besitzt. Durch den Ausdruck „im Zeitpunkte der Verurteilung“ soll klargestellt werden, daß die Bewährungsfrist für den Ausschluß des Wahlrechtes bei der Beurteilung im staatsbürgerschaftsrechtlichen Sinne belanglos ist. So werden also in Hinkunft strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen worden sind [§ 24, Abs. (4), N. W. O.], weiters bedingte Verurteilungen [§ 24, Abs. (6), N. W. O.] — letztere in dem Falle, als der Strafaufschub nicht widerrufen wird —, dann Verurteilungen nach den verschiedenen Amnestiegesetzen [§ 24, Abs. (7)], kurz Verurteilungen, die keine Wahlausschließung im Gefolge haben, auch den gesetzlichen Ausschluß vom Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht nach sich ziehen. Schließlich wird noch ausdrücklich darauf verwiesen, daß nur das Staatsbürgerschaftsgesetz im § 5, Abs. (2), letzter Satz, in dieser Richtung neu gefaßt wurde. Im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz [§ 2, Abs. (1)] soll es in dieser Beziehung bei der Formulierung der Regierungsvorlage verbleiben.

Endlich wird noch darauf verwiesen, daß sich im Artikel II, Abs. (4), dritte Zeile, der Regierungsvorlage ein Druckfehler eingeschlichen hat. Die Worte: „oder freiwilligen Aufenthalt“ haben zu entfallen.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (817 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl.

Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, abgeändert wird (**6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle**) (917 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 817 d. B. ist aus folgenden Gründen notwendig geworden:

Die Frist, innerhalb der Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes abgegeben werden können, ist am 31. Dezember 1948 abgelaufen. Desgleichen waren auch Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen bis 31. Dezember 1948 befristet.

Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen hat ergeben, daß die Erstreckung dieser Fristen bis 31. Dezember 1949 allseits gewünscht wird, da noch immer Kriegsgefangene und Emigranten heimkehren und auch Frauen Erklärungen gemäß § 2 a abgeben wollen.

Dieser Fristverlängerung trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, der in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 2. Juni 1949 einstimmig und ohne Debatte angenommen wurde.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (817 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (846 d. B.): Bundesgesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 148 (923 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz läuft am 30. Juni 1949 ab. Nun haben sich leider die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich noch nicht so gestaltet, daß wir auf ein Bedarfsdeckungsstrafgesetz verzichten können. Es erscheint daher notwendig, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern. Die Bundesregierung hat somit eine Regierungsvorlage eingebracht, die eine solche Terminverlängerung bis 31. Dezember 1949 vorsah.

113. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 9. Juni 1949. 3247

Bei der Beratung dieser Regierungsvorlage wurden seitens der ÖVP verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Es sollte eine umfassende Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes erfolgen. Der Justizausschuß war nun nicht in der Lage, die ziemlich weitgehenden Abänderungsvorschläge eingehend zu überprüfen. Er hat sich daher genötigt gesehen, einen Unterausschuß einzusetzen, der sich mit der Frage einer Novellierung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes zu beschäftigen hat.

Um nun keinen gesetzlosen Zustand auf diesem Gebiet eintreten zu lassen, hat der Justizausschuß — in Abänderung der Regierungsvorlage — beschlossen, die Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes bis zum 31. August 1949 zu verlängern, damit in der Zwischenzeit die Möglichkeit besteht, die Novellierung des Gesetzes durchzuführen.

Da aber damit zu rechnen ist, daß das Gesetz erst nach dem 1. Juli 1949 im Bundesgesetzblatt verlautbart werden kann, erscheint es notwendig, diese Regierungsvorlage durch einen Artikel II zu ergänzen, der den Wort-

laut hat (*liest*): „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.“ Damit ist es möglich, eine Gesetzeslücke, die sich für die Rechtsprechung unangenehm auswirken könnte, zu schließen.

Der bisherige Artikel II der Regierungsvorlage muß jetzt selbstverständlich die Bezeichnung Artikel III erhalten.

Der Justizausschuß stellt den Antrag, der Regierungsvorlage mit den von mir vorgebrachten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Auch dieser Gesetzentwurf wird in der vom Ausschuß beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Mittwoch, den 22. Juni 1949, 10 Uhr, ein. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr.